

auf das subjektive Erleben der Klägerinnen und Kläger – nur mittelbar erfasst werden konnten, was bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden muss.

Hinsichtlich der Verteilung der Fragebögen stand frühzeitig fest, dass diese nur durch die Gerichte erfolgen konnte, da diese aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Namen und Anschriften von Verfahrensbeteiligten herausgeben würden. Entsprechendes gilt auch für die Aktenzeichen, die nicht von den Gerichten zu erhalten waren. Gleichwohl musste es ermöglicht werden, den Befragungspersonen das Aktenzeichen des Verfahrens mitzuteilen, auf das sich die Befragung jeweils beziehen sollte. Es musste also eine Stichprobenziehung entwickelt werden, mit der Verfahren ausgewählt werden, die weitgehend vergleichbar sind, wobei jeweils ein genügend großer Anteil von Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG und von Verfahren ohne ein solches Gutachten enthalten sein musste. Ferner war eine Vorgehensweise zu konzipieren, die es erlaubte, den Befragungspersonen die Fragebögen sowie das jeweilige Aktenzeichen des Verfahrens, auf das sich die Befragung bezieht, zukommen zu lassen, die aber eine Übermittlung von Namen, Adressen oder Aktenzeichen durch das Gericht an Dritte ausschloss.

II. Methodische Konzeption der standardisierten Befragung

1. Semantische Analyse und Operationalisierung

Die Formulierung der Fragen in den Fragebögen setzte eine präzise semantische Analyse der in den deskriptiven Fragestellungen und den Hypothesen verwendeten Begriffe voraus, das heißt, es musste geklärt werden, welche Bedeutung ein theoretischer Begriff in dem verwendeten Zusammenhang haben soll.⁶⁰⁷ Dazu wurde vielfach auf die im rechtsdogmatischen Teil bereits vorgenommene Strukturierung der Zwecke des Antragsrechts zurückgegriffen.

Die untersuchten Hypothesen und zum Teil auch die deskriptiv zu beantwortenden Fragen verwenden Begriffe, die auch nach einer sorgfältigen semantischen Analyse weiterhin theoretische Konstrukte bleiben und daher nicht unmittelbar empirisch nachprüfbar sind, so etwa die Begriffe „Akzeptanz“ oder „Verzögerung“. Es bedurfte daher der Herstellung einer Verknüpfung zwischen theoretischer Ebene und empirischer Ebene durch Korrespondenzregeln.⁶⁰⁸ Dazu mussten Indikatoren gefunden werden, deren Vorhandensein empirisch feststellbar ist und auf die in der Theorie umschriebenen Sachverhalte schließen lässt.⁶⁰⁹ Zum Teil wurden einzelne Indikatoren herangezogen,

607 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 112.

608 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 86.

609 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 161.

vielfach wurden jedoch auch mehrere Indikatoren zu einem Index zusammengefasst.⁶¹⁰ Auch für die Herausarbeitung dieser Indikatoren wurde auf die im 1. Teil der Arbeit erarbeitete Systematisierung und Strukturierung zurückgegriffen.

2. Verwendete Skalentypen

Bei der Konzeption der Fragebögen musste eine Entscheidung darüber getroffen werden, welcher Skalentyp für die Untersuchung angemessen ist. Je nach Art der Frage haben unterschiedliche Skalen Eingang in die Fragebögen gefunden.

Zunächst gibt es Fragen, die nur mit einer Nominalskala sinnvoll ausgewertet werden können. Eine Nominalskala bezeichnet diskontinuierliche Folgen von Tatbeständen zahlenmäßig, das heißt identische Zahlenwerte bedeuten identische Positionen.⁶¹¹ Den Zahlenwerten kommt dabei keine quantitative Aussagekraft zu, sie dienen lediglich der Bezeichnung der verschiedenen Merkmalsausprägungen.⁶¹² Dabei kann es sich um dichotome Ausprägungen handeln.⁶¹³ Hierunter fallen alle Fragen, die nur mit „ja“ oder „nein“, eventuell noch „weiß nicht“ beantwortet werden können, wie etwa die Frage im Fragebogen für die Bevollmächtigten, ob die Mandantin bzw. der Mandant für den Rechtsstreit die Kostendeckungszusage einer Rechtsschutzversicherung hatte.⁶¹⁴ Ein weiteres Beispiel ist die Frage nach dem Ergebnis des Urteils mit den Antwortkategorien „voll abgewiesen“, „voll stattgegeben“ und „teils, teils“.⁶¹⁵ Eine Nominalskala liegt daneben auch vor bei Fragen, die bei den vorgegebenen Antwortkategorien eine Mehrfachnennung zulassen, wie etwa die Frage im Richterfragebogen nach den bisher überwiegend bearbeiteten Sachgebieten.⁶¹⁶ Bei näherer Betrachtung handelt es sich bei solchen Fragen um eine Vielzahl von Einzelfragen, die ihrerseits wiederum jeweils nur mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Gemeinsam ist all diesen Fragen, dass sich die Ausprägungen nur danach unterscheiden lassen, ob sie gleich oder ungleich sind. Sie lassen sich weder in eine Hierarchie bringen, noch weisen sie bezifferbare Differenzen auf.⁶¹⁷

Bei einer weiteren Gruppe von Fragen lassen sich die Merkmalsausprägungen auf einer Verhältnis- oder Ratioskala abbilden. Im Gegensatz zur Nominalskala kommt hier den Zahlen eine quantitative Aussagekraft zu, indem sie sich zum einen in eine Rang-

610 Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Darstellung der einzelnen Indikatoren und Indizes verzichtet. Diese ergeben sich aus den Auswertungs-Kapiteln 9 – 13. Vgl. zur Indexbildung auch unten, Kapitel 7, B.

611 Vgl. *Atteslander*, Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 230.

612 Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden, S. 120.

613 Vgl. *Porst*, Fragebogen, S. 69.

614 Vgl. Frage 1 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

615 Vgl. Frage 13 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I. bzw. Frage 25 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

616 Vgl. Frage 28 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

617 Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden, S. 120.

ordnung bringen lassen und zum zweiten die Abstände zwischen den verschiedenen Werten genau festgelegt und berechenbar sind.⁶¹⁸ Schließlich zeichnet sich dieser Skalentyp noch durch einen natürlichen Nullpunkt aus, also einen empirisch sinnvollen oder empirisch eindeutig festgelegten Wert Null, dem in der Realität der gemessenen Merkmalsdimension der Zustand „nicht existent“ entspricht.⁶¹⁹ Neben der Feststellung, ob zwei Ausprägungen gleich oder ungleich sind, erlaubt eine Ratioskala auch die Rechenoperationen Subtraktion und Division.⁶²⁰ Auf einer Ratioskala abbilden lässt sich etwa die aus Eingangs- und Erledigungsdatum berechnete Verfahrensdauer in Tagen⁶²¹ oder die Dauer, die die Gutachtererstellung in Anspruch genommen hat.⁶²² Dasselbe gilt für die Frage an die Richterinnen und Richter, in Höhe welches prozentualen Anteils sie die Kosten für das Gutachten nach § 109 SGG auf die Staatskasse übernommen haben.⁶²³ Bei der Frage nach dem Jahr, seit dem die Befragten als Richter / Richter bzw. Bevollmächtigte in sozialgerichtlichen Verfahren tätig sind,⁶²⁴ ist zwar die Antwort nicht direkt auf einer Ratioskala abbildbar, da es an einem natürlichen Nullpunkt fehlt.⁶²⁵ Nach einer Berechnung des Zeitraums der Berufserfahrung in der Sozialgerichtsbarkeit zum Zeitpunkt der Befragung lässt sich dieser aber wiederum rational skalieren.

Für einen Großteil der Fragen wurde die folgende Skala mit den Endpunkten „0“ und „6“ gewählt:

Abb. 1: Endpunktbenannte Skala:

0 = stimme gar nicht zu	0	1	2	3	4	5	6	6 = stimme voll und ganz zu
-------------------------	---	---	---	---	---	---	---	-----------------------------

Bei Verwendung dieser Skala wurden die Befragungspersonen gebeten, jeweils die passende Ziffer in ein dafür vorgesehenes Feld einzutragen. Hierbei handelt es sich um eine Ordinalskala, das heißt, die Objekte lassen sich in eine Rangfolge bringen, also hinsichtlich ihrer Stärke oder der Intensität ihrer Ausprägung vergleichen.⁶²⁶ Es wird bei dieser Skala davon ausgegangen, dass „4“ für eine größere Zustimmung steht als „3“, und „5“ für eine größere Zustimmung als „4“. Die Ordinalskala erlaubt jedoch

618 Vgl. Schirmer, Empirische Methoden, S. 121.

619 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 205, 226.

620 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 226f.

621 Vgl. jeweils die beiden Deckblätter der Fragebögen, Anhang, A. I. u. II.

622 Vgl. Fragen 6 und 19 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

623 Vgl. Frage 26 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

624 Vgl. Frage 29 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I. sowie Frage 29 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

625 Vgl. Gehring/Weins, Grundkurs Statistik, S. 45.

626 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 224.

grundsätzlich keine Aussagen über die Abstände zwischen den einzelnen Werten.⁶²⁷ Die Aussage, eine „4“ signalisiere eine doppelt so starke Zustimmung wie eine „2“ ist streng genommen nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund ist es im Grundsatz auch nicht erlaubt, das arithmetische Mittel der erzielten Werte zu bilden.⁶²⁸ Gleichwohl ist es in der empirischen Sozialforschung gebräuchlich, ordinal skalierte Variablen als intervallskaliert zu behandeln, wenn vermutet werden darf, dass die Skalenqualität zumindest im Bereich zwischen Ordinal- und Intervallskala liegt.⁶²⁹ Hierzu ist es erforderlich, dass angenommen werden darf, äquidistante Beziehungen zwischen den Skalenwerten bilden äquidistante Beziehungen zwischen den gemessenen Ausprägungen des Merkmals in der Realität ab.⁶³⁰ Ein probates Mittel ist es dabei, der Befragungsperson durch die Konstruktion des Fragebogens zu signalisieren, dass die Abstände zwischen den einzelnen Kategorien als gleich groß gelten sollen. Zu diesem Zweck wird – wie auch in dieser Arbeit – eine Skala verwendet, bei der die Endpunkte – und nur diese – benannt werden mit „trifft gar nicht zu“ bzw. „stimme gar nicht zu“ für „0“ und „trifft voll und ganz zu“ bzw. „stimme voll und ganz zu“ für den anderen Endpunkt, hier die „6“.⁶³¹

Der Endpunkt „0“ wurde dementsprechend durch seine Benennung als absoluter Nullpunkt festgelegt und die „6“ als größtes Maß an Zustimmung, also 100%. Durch die optische Darstellung der Werte in einer Reihe mit gleichen Abständen⁶³² sowie durch den Verzicht auf eine Benennung der Werte 1 bis 5 sollte erreicht werden, dass die Befragungspersonen die Abstände als gleich groß wahrnehmen. Hauptziel dieser Vorgehensweise ist die Ermöglichung der Bildung von Mittelwerten. Dabei steht nicht in erster Linie der Mittelwert selbst im Blickpunkt des Interesses, denn der einzelne absolute Mittelwert für eine bestimmte Frage bzw. für eine bestimmte Aussage ist einer sinnvollen Interpretation nur eingeschränkt zugänglich. Vielmehr soll die Bildung des arithmetischen Mittels dazu dienen, Vergleiche ziehen zu können, um aus diesen Vergleichen letztlich eine Interpretation in Bezug auf die Forschungsfragen gewinnen zu können. Hier kommen je nach Fragestellung zwei sinnvolle Arten von Vergleichen in Betracht: Zum einen können Verfahren mit und ohne Gutachten nach § 109 SGG in Bezug auf die Werte bei *denselben Variablen* verglichen werden, um festzustellen, ob es hier signifikante Unterschiede gibt. Zum anderen können die Werte bei *unterschiedlichen Variablen* verglichen werden, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob bestimmten Aspekten von den Befragten ein höherer, respektive geringerer Wert beigemessen wird, als anderen.

627 Vgl. Gehring/Weins, Grundkurs Statistik, S. 44.

628 Vgl. Porst, Fragebogen, S. 73.

629 Vgl. Holtmann, Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle, S. 32, der von einer Approximation einer Intervallskala spricht.

630 Vgl. Bortz, Statistik (1977), S. 32; Bortz / Döring, Forschungsmethoden und Evaluation, S. 68.

631 Zu solchen sog. endpunktbenannten Skalen vgl. Porst, Fragebogen, S. 73.

632 Vgl. oben, Abbildung 1.

3. Stichprobenbildung und Verteilung der Fragebögen

a) Stichprobe

Grundgesamtheit einer empirischen Untersuchung ist diejenige Menge von Individuen, Fällen oder Ereignissen, auf die sich die Aussagen der Untersuchung beziehen sollen.⁶³³ Die Grundgesamtheit bestand aus bei den Sozialgerichten erledigten Verfahren mit den folgenden Eigenschaften:

- Das Verfahren betrifft ein Sachgebiet mit medizinischem Bezug. Als solche Sachgebiete wurden definiert: Krankenversicherung⁶³⁴, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, soziales Versorgungs- und Entschädigungsrecht und Unfallversicherung⁶³⁵.
- Der Erledigung ging eine Beweiserhebung mit mehreren Gutachten voraus.
- Die Klagepartei war vertreten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rentenberater oder einen Vertreter von Verbänden im Sinne von § 73 Abs. 2 SGG.

Dem ersten Kriterium liegt die Überlegung zu Grunde, dass es nur in diesen Sachgebieten hinreichend wahrscheinlich ist, dass medizinische Sachverständigengutachten eingeholt werden. Die beiden anderen Verfahrensmerkmale finden sich in dieser Form auch in der amtlichen Sozialgerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts.⁶³⁶ Auf Grund dessen wurde davon ausgegangen, dass die Ermittlung dieser Merkmale für die Gerichte ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand möglich ist, da sie für die Statistik ohnehin festgehalten werden. In Bezug auf das zweitgenannte Kriterium – Beweiserhebung mit mehreren Gutachten – ist es wichtig, zu betonen, dass eine Unterscheidung zwischen Gutachten nach § 106 SGG und § 109 SGG nicht stattfindet. Die mehreren Gutachten können mehrere von Amts wegen eingeholte, mehrere nach § 109 SGG oder eine Kombination der beiden Arten von Gutachten sein.

Die im Vorfeld der standardisierten Untersuchung durchgeführten Experteninterviews hatten ergeben, dass es in der Praxis kaum bzw. nur in einer vernachlässigbaren Anzahl von Verfahren vorkommt, dass ein Gutachten nach § 109 SGG das einzige Sachverständigengutachten in diesem Verfahren bildet. Nach der Erfahrung der interviewten Experten veranlasst der Vortrag der Klägerseite, es gäbe aus bestimmten Gründen noch weiteren Aufklärungsbedarf zu einer bestimmten medizinischen Frage, das Gericht regelmäßig zu eigenen Ermittlungen von Amts wegen. Da die Untersuchungspflicht des Gerichts Vorrang hat vor der ergänzenden Einholung eines Gutachtens nach

633 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 255.

634 Auch Krankenversicherung der Landwirte etc.

635 Auch Unfallversicherung der Landwirte / für den Bergbau etc.

636 Vgl. Statistisches Bundesamt, SG-Statistik 2010, S. 22; ebenso Statistisches Bundesamt, SG-Statistik 2011, S. 22.

§ 109 SGG,⁶³⁷ wurde daher angenommen, dass im Regelfall in Verfahren, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wird, insgesamt mindestens zwei medizinische Sachverständigengutachten vorliegen. Allgemein indiziert die Einholung mehrerer medizinischer Sachverständigengutachten einen erhöhten Aufklärungsbedarf auf medizinischem Gebiet. Dieser kann sich sowohl in der Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG als auch in Form mehrerer von Amts wegen eingeholter Gutachten ausdrücken, sodass hinsichtlich der Komplexität von einer Vergleichbarkeit der ausgewählten Verfahren ausgegangen wird.

Auf die Experteninterviews gestützt war außerdem die Annahme, dass der Antrag nach § 109 SGG in der Praxis weit überwiegend von Antragsberechtigten gestellt wird, die durch rechtskundige Bevollmächtigte vertreten werden. Anträge von nicht vertretenen Klägerinnen und Klägern, die nach Aussage der Experten kaum vorkommen, wurden daher vernachlässigt. Hinzu kommt, dass bei der Einbeziehung von Verfahren mit nicht vertretenen Klageparteien diese selbst hätten befragt werden müssen, was mit Zustellungsproblemen verbunden gewesen wäre. Darüber hinaus hätten eine Reihe von Fragen nicht in der Form gestellt werden können, wie dies bei der Befragung der Prozessbevollmächtigten möglich war, insbesondere hätte auf den juristischen Hintergrund und den beruflichen Erfahrungsschatz der rechtskundigen Bevollmächtigten verzichtet werden müssen.⁶³⁸

Die so definierte Grundgesamtheit ist theoretisch unendlich, da zu ihrem zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Umfang ständig neue Elemente hinzukommen, wenn weitere Verfahren mit den genannten Eigenschaften erledigt werden. Daher war als Teilmenge der Grundgesamtheit die Erhebungs- bzw. Auswahlgrundgesamtheit zu definieren. Erhebungs- oder Auswahlgrundgesamtheit in diesem Sinne ist diejenige Gesamtheit von Fällen, aus der faktisch die Stichprobe gezogen wird.⁶³⁹ Die Auswahlgrundgesamtheit bestand hier aus denjenigen Elementen der Grundgesamtheit, bei denen die Erledigung ab dem 1. März 2010 bis einschließlich 31. Mai 2010 erfolgte.⁶⁴⁰

Eine einfache Zufallsauswahl, also eine Stichprobenbildung, bei der die Auswahlwahrscheinlichkeit für alle Elemente der Erhebungsgrundgesamtheit identisch ist, und die Auswahl direkt in einem einstufigen Auswahlvorgang erfolgt,⁶⁴¹ schied aus. Hintergrund ist, dass für eine einfache Zufallsauswahl ein Verzeichnis sämtlicher Elemente

637 Vgl. oben, Kapitel 3, C. I.

638 Dazu bereits oben, I. 2.

639 Vgl. *Kromrey*, Empirische Sozialforschung, S. 257.

640 Zunächst war ein zweimonatiger Erhebungszeitraum geplant worden, nach der Auswertung des Pretests wurde der Erhebungszeitraum jedoch auf drei Monate ausgedehnt, dazu sogleich unter III. 1. c).

641 Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 380.

der (Erhebungs-)Grundgesamtheit benötigt wird.⁶⁴² Für das hier zu Grunde liegende Sampling bedeutet dies, dass eine Kartei aller in einem bestimmten Zeitraum erledigten sozialgerichtlichen Verfahren mit den genannten Eigenschaften erforderlich gewesen wäre. Eine solche stand jedoch nicht zur Verfügung. Obwohl die genannten Kriterien für die Gerichtsstatistik aufbereitet werden, mithin also in irgendeiner Form erfasst werden, gab es in vielen Bundesländern nicht die Möglichkeit, rückwirkend aus der Gerichtsstatistik die interessierenden Verfahren herauszufiltern.⁶⁴³ Denkbar wäre zwar gewesen, eine solche Liste nicht rückwirkend anzulegen, sondern zeitlich vorwärts gerichtet, indem die Gerichte während des interessierenden Zeitraums die Aktenzeichen der erledigten Verfahren mit den genannten Eigenschaften in einer gesonderten Kartei erfasst hätten. Dies wäre jedoch praktisch nicht zu leisten gewesen. Hinzu kommen Datenschutzabwägungen der Gerichte. Viele Gerichte schlossen es aus, Aktenzeichen herauszugeben. Dies wäre jedoch für eine einfache Zufallsauswahl erforderlich gewesen, da alle Listen der einzelnen Gerichte zu einer Gesamtkartei hätten zusammengefügt werden müssen, um aus dieser anschließend die Stichprobe in nur einem Schritt zu ziehen.

Daher wurde die Stichprobe in einem gestuften Verfahren gezogen. Auf der *ersten Stufe* wurden die Gerichte ermittelt, an denen die Untersuchung durchgeführt sollte. Dies sollten alle Sozialgerichte in der Bundesrepublik Deutschland sein. Zum Zeitpunkt der Untersuchung betrug deren Anzahl 69. Vier Gerichte lehnten eine Teilnahme an der Untersuchung ab, sodass Verfahren, die an diesen Gerichten erledigt wurden, von vornherein nicht in die Stichprobe gelangen konnten.⁶⁴⁴ In einem *zweiten Schritt* wurde auf Grund der Geschäftsverteilung an jedem Gericht bestimmt, welchen Kammern zu Beginn des Erhebungszeitraumes mindestens eines der genannten Sachgebiete mit medizinischem Bezug zugewiesen war. Sodann wurde auf der *dritten Stufe* in jeder so ausgewählten Kammer im Wege einer systematischen Zufallsauswahl ein Verfahren mit den relevanten Eigenschaften ausgewählt. Hierzu waren die Geschäftsstellenbediensteten gebeten worden, vor dem Weglegen der Akten der erledigten Verfahren zu prüfen, ob das Verfahren die genannten Merkmale aufweist, und das erste erledigte Verfahren, für welches dies zutrifft, auszuwählen. Schließlich wurde in einem *vierten Schritt* wiederum in einer systematischen Zufallsauswahl aus den so gefundenen Verfahren je ein Verfahren pro RichterIn bzw. Richter ausgewählt. Dieser Schritt wurde nur in denjenigen Gerichten relevant, in denen der Geschäftsverteilungsplan einer RichterIn bzw. einem Richter mehrere Kammern zuweist. Dann sollte für den Fall, dass mehrere der auf der

642 Vgl. Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 381.

643 In den verschiedenen Bundesländern werden teils unterschiedliche Datenbanksysteme verwendet. Die Daten für die bundesweite Gerichtsstatistik des statistischen Bundesamtes werden zwar bei den Gerichten erfasst. Ein nachträglicher Rückschluss auf einzelne Verfahren ist jedoch in den meisten Bundesländern nicht möglich.

644 Hierbei handelt es sich um die Sozialgerichte in Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Hildesheim und Stendal.

dritten Stufe ermittelten Verfahren durch dieselbe Richterin bzw. denselben Richter erledigt worden sind, das zeitlich zuerst erledigte Verfahren ausgewählt werden. Für den (unwahrscheinlichen) Fall, dass eine Richterin bzw. ein Richter am selben Tag mehrere Verfahren mit den genannten Kriterien erledigt hat, sollte das Verfahren aus der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer ausgewählt werden.

b) Verteilung der Fragebögen durch die Gerichte

Zur Gewährleistung der Anonymität aller Beteiligten musste die Verteilung der Fragebögen durch die Gerichte erfolgen. Da die Aktenzeichen der betreffenden Verfahren nicht nach außen bekanntgegeben werden sollten, wurden die Deckblätter der Fragebögen mit individuellen Kennzahlen versehen, die es ermöglichen sollten, ohne Mitteilung des Aktenzeichens diejenigen zurücklaufenden Fragebögen zusammenzuführen, die jeweils dasselbe Verfahren betreffen. Dementsprechend gab es jeweils einen Richterfragebogen und einen Prozessvertreterfragebogen mit derselben Kennzahl. Ferner ermöglichten die Kennzahlen den Rückschluss auf das Bundesland. Theoretisch ist auch der Rückschluss auf das einzelne Gericht möglich, eine nach Gerichten getrennte Auswertung erfolgte jedoch nicht.⁶⁴⁵ In jeder Kammer mit mindestens einem Sachgebiet mit medizinischem Bezug sollte in dem dreimonatigen Erhebungszeitraum⁶⁴⁶ die oben beschriebene Stichprobenziehung durchgeführt werden. Wenn in einer Kammer bis zum Ablauf der drei Monate kein Verfahren mit den genannten Eigenschaften erledigt wurde, sollte dort keine Befragung stattfinden. Sobald ein einschlägiges Verfahren erledigt worden ist, war die Stichprobenziehung in dieser Kammer beendet und es konnte zur Verteilung der Fragebögen übergegangen werden.

Dazu waren zunächst die zugehörige Richterin bzw. der Richter sowie die oder der Prozessbevollmächtigte der Klagepartei zu ermitteln. Sodann benötigten die Geschäftsstellen je einen Fragebogen für die Richterin bzw. den Richter und für die oder den Prozessbevollmächtigte/n mit identischen Kennzahlen auf den Deckblättern sowie je ein Anschreiben für Richterinnen und Richter und Prozessvertreter. Sodann sollten durch die Geschäftsstellen auf beiden Anschreiben jeweils die Namen der Befragungspersonen – beim Prozessvertreter auch dessen Anschrift und ein eventuell bekanntes eigenes Zeichen – sowie das gerichtliche Aktenzeichen des ermittelten Verfahrens eingetragen werden. Von großer Bedeutung in diesem Zusammenhang war, dass das Aktenzeichen nur auf dem Anschreiben, nicht aber auf dem Fragebogen notiert wurde, um den Befragungspersonen und den Gerichten zu garantieren, dass ein Rückschluss auf das konkrete Verfahren und die daran Beteiligten ausgeschlossen ist. Auf den Fragebögen selbst war noch das Sachgebietskürzel sowie Eingangs- und Erledigungsdatum des Verfahrens zu vermerken. Nachdem alle Eintragungen vorgenommen waren, sollten die Unterlagen an

645 Etwas anderes gilt hier für die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sowie für das Saarland, da dort jeweils nur ein Sozialgericht existiert.

646 Im Pretest waren für die Erhebung nur zwei Monate angesetzt worden, dazu sogleich, III. 1. a).

den Prozessvertreter der Klagepartei versendet bzw. der Richterinnen oder dem Richter vorgelegt werden.

III. Durchführung der standardisierten Befragung

1. Pretest am Sozialgericht München

a) Anlage des Pretests

Der Pretest wurde in Form einer Vorabhebung durchgeführt. Aus Praktikabilitätsgründen wurde hierfür das Sozialgericht München ausgewählt. Hintergrund war die Überlegung, eventuelle Fragen oder Störungen im Ablauf unverzüglich und persönlich direkt vor Ort klären zu können. Im September 2009 wurden dem Gericht Fragebögen und Anschreiben, Antwort- und frankierte Briefumschläge sowie detaillierte Anleitungen zur Stichprobenziehung zugeleitet. Auf Grund des Geschäftsverteilungsplans war davon ausgegangen worden, dass 38 Kammern mindestens eines der genannten Sachgebiete mit medizinischem Bezug zugewiesen war. Die Stichprobenziehung sollte am 1. Oktober 2009 beginnen und Erledigungen vom 1. Oktober bis zum 30. November 2009 erfassen. Die Befragungspersonen waren im Anschreiben gebeten worden, den Fragebogen innerhalb von vier Wochen ab Erhalt zurückzusenden.

Nach Abschluss des Pretests meldete das SG München zurück, dass das Material an 35 Kammern verteilt worden sei und auf Aufforderung nach Ende des Erhebungszeitraums aus neun Kammern die Unterlagen zurückgegeben worden seien. Auf dieser Basis wird davon ausgegangen, dass in 26 Kammern ein Verfahren mit den relevanten Eigenschaften erledigt worden ist und dementsprechend Fragebögen an 26 Richterinnen und Richter und an 26 Prozessbevollmächtigte verteilt worden sind.

b) Rücklauf und Erkenntnisse

Bis Anfang Januar 2010 war ein Rücklauf von insgesamt 18 Fragebögen zu verzeichnen, davon fünf Fragebögen von Prozessbevollmächtigten, die übrigen 13 Fragebögen von Richterinnen und Richtern. Die Fragebögen bezogen sich auf insgesamt 13 verschiedene Verfahren, zu denen dementsprechend in fünf Fällen die Fragebögen von beiden Befragungspersonen vorlagen. In acht Fällen lagen lediglich die Bögen der zuständigen Richterinnen bzw. Richter vor. In keinem Verfahren hatte lediglich die bzw. der Bevollmächtigte geantwortet. Es ergaben sich so Rücklaufquoten von 50% bei den Richterinnen und Richtern und 19,2% bei den Prozessbevollmächtigten. Von den insgesamt 13 Verfahren, zu denen Fragebögen zurückkamen, war in sieben Verfahren ein Gutachten nach § 109 SGG beantragt und eingeholt worden, in den übrigen sechs Verfahren war kein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt worden, wobei in einem Fall ein Antrag nach § 109 SGG wegen Versäumung einer vom Gericht gesetzten Frist abgelehnt worden war. Unter Zugrundelegung dieser Werte und auf der Basis der bekannten